

**Versicherungsbedingungen für die Selbstbeteiligungsausschluss-Versicherung
VB-RS 2011 (SBAV)**

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Fahrzeug und versicherte Person, Beschreibung des Versicherungsschutzes und der Leistungen

1. Die Versicherung ist eine Zusatz-Kaskoversicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-) Kaskoversicherung des Mietkraftfahrzeugs Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt.
2. Im Schadensfall wird der versicherten Person eine von einem Kraftfahrzeugvermieter oder direkt von der (Haupt-) Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters belastete Selbstbeteiligung aufgrund von Kraftfahrzeug-Kaskoschäden im Vertragszeitraum bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme erstattet. Die versicherte Person hat gegenüber dem Kraftfahrzeugvermieter oder der (Haupt-) Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters in Vorleistung zu treten.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf ein von einer versicherten Person bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug.
4. Versicherte Personen sind der Vertragspartner des Kraftfahrzeugvermieters sowie die im jeweils gültigen Mietvertrag des Kraftfahrzeugvermieters namentlich genannten Kraftfahrzeugführer.
5. Im versicherten Schadenfall ersetzt die HanseMerkur die aus Kraftfahrzeug-Kaskoschäden innerhalb der Vertragslaufzeit resultierende Selbstbeteiligung bei Beschädigung, Zerstörung und dem Verlust des gemieteten Kraftfahrzeugs oder der fest mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug verbundenen Teile, durch
 - a) Brand oder Explosion;
 - b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
 - c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - d) einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit einem Tier;
 - e) Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - f) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - g) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
 - h) Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;
 - i) Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung oder die Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
6. Auf die Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach § 5 dieser Vereinbarungen wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Die maximale Entschädigung ist für alle Schadenfälle innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit begrenzt auf die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme. Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der

Höchstbetrag von 4.000,- EUR für alle Schadenfälle innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit.

8. Wird die Höhe einer im (Haupt-) Kasko-Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung im Schadensfall nicht überschritten, dann wird der Kraftfahrzeug-Kaskoschaden bis maximal zur Höhe dieser Selbstbeteiligung durch die HanseMerkur übernommen, sofern der Schaden am Mietkraftfahrzeug durch ein versichertes Ereignis nach Ziffer 1 hervorgerufen wurde.

§ 2 Abschluss, Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag

1. muss spätestens mit der Anmietung des Kraftfahrzeugs für die gesamte Mietdauer abgeschlossen werden;
2. beginnt mit Übernahme des Mietkraftfahrzeugs, sofern die Versicherungsprämie gezahlt worden ist;
3. endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 93 Tage nach Anmietung des Kraftfahrzeugs. Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Mietfahrzeug über.

§ 3 Prämie

1. Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens nach der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie.

2. Prämieneinzug

Ist Prämieneinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich des Mietkraftfahrzeugs in Verbindung mit der gebuchten Reise;

§ 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes, Verwirklichungsgründe, Klagefrist, Verjährung

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung dar.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
5. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.
6. Die HanseMerkur ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

7. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 6 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) den Schaden der HanseMerkur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen;
 - c) Hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn hierdurch der HanseMerkur ein Nachteil nicht entsteht.
 - d) der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und folgende Unterlagen einzureichen:
 - Versicherungsschein und Buchungsbestätigung,
 - Polizeianzeige bzw. -protokoll,
 - Mietvertrag sowie Übernahme- und Rückgabeprotokoll des Mietfahrzeugs, einen Nachweis über die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung,
 - Versicherungsbedingungen des über die Mietwagenfirma abgeschlossenen Kasko-Versicherungsvertrages des Urlaubslandes (lesbare Kopie ist ausreichend),
 - sämtliche zu erstattenden Kostenbelege im Original.
2. Eintretene Schäden sind dem Kraftfahrzeugvermieter unverzüglich zu melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen ist vom Kraftfahrzeugvermieter eine Bescheinigung zu fordern, die der Schadenmeldung an die HanseMerkur beizufügen ist.
3. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter sind zudem unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzuzeigen. Der HanseMerkur ist das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer / die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person.

§ 7 Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die HanseMerkur über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
4. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur gemeldet, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, Elektronischer Datenträger, etc.).

§ 11 Anzuwendendes Recht, Vertragssprache, Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.